

Kommission von Bundestag und Bundesrat
zur Modernisierung
der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Kommissionsdrucksache
018

Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

- Eine ökonomische Analyse -

von

Prof. Dr. Bernd Huber

- Mai 2007 –

0. Allgemeines

Im Rahmen der sog. Föderalismusreformkommission II wird gegenwärtig eine Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen angestrebt. Die Diskussion konzentriert sich dabei vor allem auf zwei Themen, nämlich zum Einen die gegenwärtigen Regelungen der Finanzverfassung zur Begrenzung der staatlichen Verschuldung, zum Anderen – wieder einmal – die Verteilung der Einnahmen zwischen Bund und Ländern. Daneben wird – wie bei fast jeder Debatte über das föderale System Deutschlands – auch die Frage der Länderneugliederung gestellt. Wie die Erfahrung zeigt, laufen Diskussionen über Länderfusionen regelmäßig ins Leere und belasten eher die Behandlung der anderen Fragen. Deswegen wird im Folgenden auf mögliche Vor- und Nachteile einer Länderneugliederung nicht eingegangen.

Gemäß dem Fragenkatalog für die öffentliche Anhörung zu den Finanzthemen am 22. Juni 2007 wird in dieser Stellungnahme in Abschnitt I zunächst der Problemkreis Haushalt/Schulden, in Abschnitt II dann die Frage der Einnahmenverteilung zwischen Bund und Ländern diskutiert.

I. Haushalt/Schulden

I.1. Einleitende Bemerkungen

Die staatliche Verschuldung in Deutschland steigt seit Jahren kontinuierlich an. So hat sich die gesamtstaatliche Schuldenstandsquote seit 1970 von 17 Prozent des Bruttoinlandsprodukts auf gut 68 Prozent erhöht. Neben dieser expliziten Staatsschuld hat sich vor allem durch Renten- und Pensionsverpflichtungen eine beträchtliche implizite Staatsschuld entwickelt. In

der öffentlichen Diskussion wird daher schon seit langem eine wirksame Begrenzung der staatlichen Verschuldungsmöglichkeiten gefordert.

Aus ökonomischer Sicht ist eine Einschränkung der staatlichen Kreditaufnahmemöglichkeiten allerdings nicht unproblematisch, denn es gibt durchaus gute Gründe für staatliche Verschuldung. Unter distributionspolitischen Gesichtspunkten kann eine Staatsschuld dazu dienen, Finanzierungslasten öffentlicher Ausgaben zwischen den Generationen aufzuteilen. So können durch eine Kreditfinanzierung von öffentlichen Investitionen, die auch zukünftigen Generationen zugute kommen, zukünftige Nutzer an den Kosten beteiligt werden. Auch stabilisierungspolitische Gründe sprechen für die Möglichkeit staatlicher Verschuldung. In konjunkturellen Abschwungphasen erlaubt es eine staatliche Kreditaufnahme, die automatischen Stabilisatoren des staatlichen Einnahmen- und Ausgabensystems wirken zu lassen und gegebenenfalls diskretionäre konjunkturpolitische Maßnahmen zu finanzieren. Ohne eine solche Möglichkeit zur Verschuldung besteht hingegen die Gefahr einer prozyklischen Politik. Schließlich erscheint auch unter allokativen Gesichtspunkten eine staatliche Verschuldung gerechtfertigt. Gemäß der sog. "tax smoothing-Theorie" ist eine langfristige Glättung von staatlichen Einnahmen und Ausgaben unter Effizienzgesichtspunkten wünschenswert. Durch eine flexible staatliche Verschuldungspolitik ist es möglich, einen intertemporalen Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben vorzunehmen und gesamtwirtschaftliche Wohlfahrtsverluste zu vermeiden.

Diese Argumente sagen zwar noch nichts über die Höhe der staatlichen Verschuldung aus, machen aber deutlich, dass aus ökonomischer Sicht ein generelles Verschuldungsverbot abzulehnen ist. Andererseits gibt es polit-ökonomische Gründe, die Verschuldungsmöglichkeiten des Staates zu begrenzen. Ohne eine wirksame Verschuldungsschranke besteht nämlich die Gefahr, dass im politischen Prozess die gegenwärtig lebenden Generationen die staatliche Verschuldung hochtreiben, um zukünftige Generationen, die keinen Einfluss auf die aktuellen politischen Entscheidungen haben, zu belasten. Deswegen ist es aus ökonomischer Sicht sinnvoll, die staatlichen Kreditaufnahmemöglichkeiten zu beschränken.

Nun gibt es in Deutschland durchaus ein Regelwerk zur Begrenzung der staatlichen Verschuldung, nämlich

- den Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt

und

- den Art. 115 Abs. 1 Satz 2 GG für den Bund,

wobei in den meisten Landesverfassungen eine ähnliche Verschuldungsgrenze wie in Art. 115 GG verankert ist.

Allerdings konnten diese Regelungen den Anstieg der Staatsverschuldung nicht wirksam bremsen. So hat Deutschland vier Jahre in Folge die Defizitobergrenze des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakts verletzt. Erst im letzten Jahr hat die gesamtstaatliche Defizitquote mit 1,7 Prozent des Bruttoinlandsprodukts den Referenzwert von 3 Prozent des Paktes wieder unterschritten. Ebenso haben Bund und Länder immer wieder die Ausnahmeklausel des Art. 115 GG (bzw. der entsprechenden Regelungen in den Landesverfassungen) in Anspruch genommen. Schließlich haben diese Regelungen nicht das Entstehen von Haushaltskrisen auf Länderebene verhindern können. Die Länder Bremen und Saarland haben über Jahre hinweg Bundesergänzungszuweisungen zur Überwindung einer extremen Haushaltsnotlage erhalten. Das Land Berlin ist zwar jüngst mit seiner Klage auf Sanierungshilfen beim Bundesverfassungsgericht gescheitert, befindet sich aber unzweifelhaft in einer außerordentlich schwierigen Haushaltssituation. Ähnliches gilt auch für eine Reihe anderer Länder.

Deswegen stellt sich die Frage, wie sich durch eine Neuregelung der deutschen Finanzverfassung

- wirksame Verschuldungsgrenzen verankern
- und Haushaltskrisen auf Länderebene vermeiden und überwinden lassen.

Im folgenden Punkt wird zunächst auf die erste Frage, anschließend auf den zweiten Problemkreis eingegangen.

II.2. Wirksame Verschuldungsgrenzen in Föderalstaaten

Für eine Neuregelung der Verschuldungsgrenzen in der deutschen Finanzverfassung bieten sich vor allem zwei Ansatzpunkte, nämlich zum Einen die Übernahme des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes in die deutsche Finanzverfassung, zum Zweiten eine Reform der Regelungen von Art. 115 Abs. 1 GG. Bei der ersten Variante würde Art. 115 Abs. 1 GG in der bisherigen Form entfallen und durch eine Vorschrift ersetzt werden, die den Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt in der deutschen Finanzverfassung verankern würde. Dies hätte auf jeden Fall den Vorteil, dass der wenig befriedigende Dualismus von europäischen und deutschen Verschuldungsregeln aufgegeben wird. Um den europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt in der deutschen Finanzverfassung umzusetzen, wäre allerdings der Abschluss eines Nationalen Stabilitätspakts unabdingbar. Im Rahmen des Nationalen Stabilitätspakts müssten in vertikaler und horizontaler Hinsicht bindende Verschuldungsgrenzen für Bund und Länder festgelegt werden. Schon in der Vergangenheit sind alle Versuche, hier zu klaren Regelungen zu gelangen, gescheitert. Gegenwärtig gibt es nur für die Jahre 2003 bis 2006 die Vorgabe des Finanzplanungsrates, dass das zulässige Verschuldungsvolumen von 3 Prozent des BIP zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 45 : 55 aufgeteilt wird. Auch wenn damit – in wenig verbindlicher Form – eine vertikale Verschuldungsregel vorliegt, bleibt allerdings offen, wie horizontal der auf die Länder entfallende Verschuldungsanteil zwischen den Ländern aufgeteilt werden soll. Als Maßstab kommen hier die Einwohnerzahl und/oder das Bruttoinlandsprodukt in Frage. Bisher konnte hier keine Einigkeit erzielt werden. Diese Probleme müssten bei einer Umsetzung des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes in die deutsche Finanzverfassung auf jeden Fall gelöst werden. Zudem hat sich der Europäische Stabilitäts- und Wachstumspakt als wenig wirksame Verschuldungsschranke erwiesen; allein Deutschland hat vier Jahre in Folge gegen die 3 Prozent-Defizitobergrenze des Paktes verstoßen. Wenn der Nationale Stabilitätspakt nicht das gleiche Schicksal erleiden soll, müssten klare Sanktionsmechanismen vereinbart werden, die wirksam werden, wenn die Neuverschuldung eines Landes seine Defizitobergrenze überschreitet. Ähnliches gilt grundsätzlich auch für den Bund. Die Einführung verbindlicher Sanktionsmechanismen im Rahmen eines Nationalen Stabilitätspakts dürfte ebenfalls politisch nur schwer durchsetzbar sein.

Wohl auch aus diesen Gründen hat der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (SVR) den zweiten Weg gewählt und ein Modell zur

Reform des Art. 115 GG vorgelegt. Das Konzept des SVR umfasst im Wesentlichen vier Eckpunkte:

- Beibehaltung einer investitionsorientierten Verschuldung wie in Art. 115 GG, bei der aber nun die Nettoinvestitionen die Obergrenze bilden
- Zulässigkeit einer konjunkturell bedingten Verschuldung, deren maximale Höhe durch eine Konjunkturbereinigung ermittelt wird
- Zulässigkeit einer diskretionären Verschuldung, die durch ein sog. Ausgleichkonto geregelt und begrenzt wird
- Sanktionen beim Überschreiten des Ausgleichskontos. Bei wiederholten Überschreitungen des Ausgleichskontos ist für den Bund zwingend die Erhebung eines Zuschlages zur Einkommensteuer und für die Länder eine Kürzung der Leistungen des Umsatzsteuervorwegausgleichs vorgesehen.

Das Modell des SVR bietet durchaus einen gangbaren Weg, eine Begrenzung der Verschuldung in der deutschen Finanzverfassung zu verwirklichen. Allerdings hat auch dieses Konzept Schwächen. Entscheidet man sich für eine Reform des Art. 115 GG, wie sie der SVR vorschlägt, bleibt es beim Nebeneinander der Regelungen des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes und des Art. 115 GG zur Defizitbegrenzung. Wenn der Sanktionsmechanismus des SVR im Rahmen eines Nationalen Stabilitätspaktes durchgesetzt werden könnte, könnte man alternativ auch den Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt als wirksame Defizitgrenze einführen. Auch für das Modell des SVR sind die Sanktionsregelungen von zentraler Bedeutung. Nur wenn verbindliche und klare Sanktionen beim Überschreitung einer Verschuldungsgrenze vorgesehen sind, kann eine Verschuldungsschranke Wirkung entfalten. Ob sich solche Sanktionsmechanismen wirklich im politischen Prozess durchsetzen lassen, erscheint zumindest zweifelhaft.

Neben wirksamen Sanktionen hängt der Erfolg des SVR-Konzeptes entscheidend von der Qualität der Konjunkturbereinigung ab, worauf der Rat im Übrigen durchaus hinweist. Wenn beispielsweise Strukturbrüche fälschlicherweise als konjunktureller Abschwung interpretiert werden, können strukturelle Defizite entstehen, die über möglicherweise längere Zeit als konjunkturell bedingte Verschuldung interpretiert und hingenommen werden. Solche Fehleinschätzungen vermeidet das relativ mechanische Regelwerk des Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes..

Zusammenfassend kann man Folgendes festhalten: Grundsätzlich bestehen durchaus Möglichkeiten, in der deutschen Finanzverfassung wirksame Verschuldungsgrenzen zu verankern. Entscheidend ist, dass dabei auch verbindliche Sanktionen vorgesehen sind, wenn die zulässigen Defizitgrenzen überschritten werden.

Es bleibt abzuwarten, ob die Politik bereit ist, im Zuge der Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen die Verschuldungspolitik in Zukunft solchen Sanktionsmechanismen zu unterwerfen.

II.3. Prävention und Überwindung von Haushaltskrisen

In der Vergangenheit sind in den Ländern regelmäßig gravierende Haushaltsprobleme aufgetreten. In zwei Fällen, nämlich Bremen und Saarland, hat das Bundesverfassungsgericht eine extreme Haushaltsnotlage festgestellt. Auch gegenwärtig befinden sich einige Länder in einer prekären Haushaltssituation. Das Auftreten gravierender Haushaltsprobleme oder von Haushaltskrisen in den Gliedstaaten einer Föderation beschränkt sich keineswegs auf Deutschland; dies zeigt schon das bekannte Beispiel New Yorks in den siebziger Jahren, aber auch das Entstehen von Haushaltskrisen von Gebietskörperschaften in einigen südamerikanischen Staaten.

Es ist daher für jede Finanzverfassung eine zentrale Frage, wie solchen Haushaltskrisen möglichst vorgebeugt und wie eine Haushaltskrise, wenn sie dennoch aufgetreten ist, erfolgreich überwunden werden kann. Was die Prävention einer Haushaltsnotlage betrifft, bietet sich vor allem die Einführung eines Frühwarnsystems an. Haushaltskrisen entstehen im Regelfall nicht über Nacht, sondern über einen längeren Zeitraum, in dem die Verschuldung kontinuierlich wächst. Im Rahmen eines Frühwarnmechanismus könnte man die Länder verpflichten, frühzeitig auf die Gefahr einer Haushaltsnotlage hinzuweisen und ein Sanierungsprogramm aufzustellen, dessen Erfolg nach einigen Jahren überprüft wird. Damit ein Land das Instrument des Frühwarnmechanismus tatsächlich nutzt, könnte die Gewährung von Hilfeleistungen bei einer extremen Haushaltsnotlage daran geknüpft werden, dass das Land frühzeitig auf die Gefahr einer Haushaltsnotlage hingewiesen hat, also sich am Verfahren des Frühwarnmechanismus beteiligt hat.

Tritt in einem Land trotz des Frühwarnmechanismus eine Haushaltskrise auf, muss durch eine Konsolidierung des Haushalts des Landes eine Verbesserung der Haushaltssituation angestrebt werden. Es ist eine der zentralen Schwächen der deutschen Finanzverfassung, dass sie eine erfolgreiche Konsolidierung nachhaltig erschwert. Grundsätzlich kann eine Haushaltskonsolidierung über eine Erhöhung der Einnahmen und/oder eine Senkung der Ausgaben erfolgen. Die deutsche Finanzverfassung schließt aber nun eine Konsolidierung auf der Einnahmenseite im Wesentlichen aus. Zum Einen verfügen die Länder über keine eigenen Besteuerungskompetenzen, können also nicht durch eigenständige Steuererhöhungen einer schwierigen Haushaltssituation entgegenwirken. Zum Anderen wird die Entwicklung der Steuereinnahmen stark vom bundesstaatlichen Finanzausgleich bestimmt, der durch hohe Abschöpfungsquoten (Grenzbelastungen) gekennzeichnet ist. Dies hat die fatale Konsequenz, dass ein Land, das schneller wächst als der Bundesdurchschnitt, die daraus resultierenden Steuermehreinnahmen durch den Finanzausgleich zu einem großen Teil einbüßt; letztlich wird die Entwicklung der Einnahmen eines Landes im Wesentlichen durch die Entwicklung der Steuereinnahmen im Bundesdurchschnitt bestimmt und nur in geringem Ausmaß durch das Einnahmewachstum im Land. Ein Land, das eine wachstumsfreundliche Wirtschaftspolitik betreibt, profitiert also fiskalisch nur wenig von zusätzlichem Wirtschaftswachstum; das gilt besonders für kleine Länder, die unter besonders hohen Abschöpfungsquoten des Finanzausgleichsgesetzes leiden. Damit nimmt der deutsche Finanzausgleich einem Land, das sich in einer schwierigen Haushaltslage befindet, die Chance, durch höheres Wirtschaftswachstum seine Haushaltsprobleme zu überwinden.

Aufgrund dieser Besonderheiten der deutschen Finanzverfassung muss eine Haushaltskonsolidierung im Wesentlichen auf der Ausgabenseite erfolgen. Dadurch vermindern sich von vornherein die Chancen auf eine erfolgreiche Sanierung, zumal auch auf der Ausgabenseite bei gesetzlichen Leistungen wie Sozialhilfe und Wohngeld nur geringe Konsolidierungsspielräume bestehen. Es ist daher durchaus nicht verwunderlich, dass Länder wie Bremen und Saarland trotz erheblicher Hilfen des Bundes immer noch mit erheblichen Haushaltsproblemen zu kämpfen haben.

Um die Überwindung von Haushaltsschwierigkeiten zu unterstützen, ist es aus ökonomischer Sicht geboten, die Einnahmespielräume der Länder zu vergrößern. Konkret müsste den Ländern eine (begrenzte) Steuerautonomie gewährt werden. In der finanzwissenschaftlichen Literatur ist hierzu immer wieder die Einführung eines Zuschlagsrechts zur Einkommen- und

Körperschaftsteuer für die Länder gefordert worden. Durch die Erhebung solcher Zuschläge könnte ein Land seine Steuereinnahmen spürbar erhöhen und damit eine Konsolidierung des Haushalts erleichtert werden.

Für eine begrenzte Steuerautonomie der Länder spricht zudem noch ein zweiter wichtiger Grund: Wenn sich ein Land in einer schwierigen Haushaltslage befindet, wäre es zunächst einmal gezwungen, seine eigenen Besteuerungsspielräume auszuschöpfen, bevor es Anspruch auf Sanierungshilfen aufgrund einer extremen Haushaltsnotlage erheben könnte. Davon ist auch eine disziplinierende Wirkung zu erwarten, da eine Haushaltsnotlage mit späteren zusätzlichen steuerlichen Belastungen für die eigenen Bürger verbunden wäre. Dadurch wird der Fehlanreiz, eine Haushaltsnotlage hinzunehmen und statt dessen auf Sanierungshilfen zu hoffen, deutlich abgemildert.

II. Einnahmen/Kompetenzen

Den zweiten Komplex bei der Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen bilden die Verteilung der Einnahmen und die Kompetenzen der Länder auf der Einnahmenseite. Was die Verteilung der Steuereinnahmen betrifft, besteht aus ökonomischer Sicht vor allem beim Finanzausgleich dringender Reformbedarf. Die hohen Abschöpfungsquoten (Grenzbelastungen) des Finanzausgleichssystems erzeugen massive Fehlanreize, weil dadurch das Interesse der Länder, aus eigener Kraft ihre Finanzkraft zu verbessern, deutlich vermindert wird. Verschiedene empirische Untersuchungen zeigen, dass durch die hohen Grenzbelastungen das Wirtschaftswachstum und auch die Effizienz der Steuererhebung reduziert werden. Ökonomisch ist daher eine Reform des Finanzausgleichs, die die hohen Grenzbelastungen des Systems deutlich abbaut, dringend geboten.

Demgegenüber wird vielfach gefordert, in den bestehenden Finanzausgleich stärker strukturelle Bedarfsunterschiede zwischen den Ländern zu berücksichtigen. So wird – unter anderem – vorgeschlagen, Unterschiede in den Sozialhilfelasten, Migrationsbewegungen, in der demographischen Entwicklung und in der Wirtschaftsstruktur als zusätzliche Bedarfsfaktoren in den Finanzausgleich einzubeziehen. Aus ökonomischer Sicht sind Veränderungen des Finanzausgleichs in diese Richtung aus mehreren Gründen abzulehnen. Zunächst einmal ist unter pragmatischen Gesichtspunkten zu bedenken, dass sich beinahe beliebig viele Strukturunterschiede zwischen den Ländern finden lassen. Begünstigt ein Strukturmerkmal ein Land oder eine Gruppe von Ländern im Länderfinanzausgleich, werden

andere Länder andere für sie vorteilhafte Bedarfsgrößen ins Feld führen und ihre Berücksichtigung verlangen; kurz: es wäre mit einem "Bedarfswettlauf" zu rechnen, in dem jedes Land versuchen wird, seine spezifischen Strukturmerkmale durchzusetzen. Das gegenwärtige Finanzausgleichssystem belegt diese Gefahr eindrucksvoll: Der Länderfinanzausgleich soll einen Ausgleich der Einnahmen zwischen den Ländern vornehmen und geht dabei grundsätzlich von einem je Einwohner gleich hohem Finanzbedarf aus. Als Ausnahme gilt für die Stadtstaaten eine Einwohnerwertung zur Deckung ihres höheren Finanzbedarfs, die seit der letzten Finanzausgleichsreform durch eine neue Einwohnerwertung für dünn besiedelte Flächenländer erweitert wurde. Man kann sich leicht ausrechnen, mit welchen Forderungen und Diskussionen man rechnen muss, wenn weitere Bedarfskategorien in den Finanzausgleich eingeführt werden sollten.

Auch konzeptionell ist die Einbeziehung weiterer Bedarfskategorien in den Finanzausgleich nicht überzeugend. Zwar mag es Strukturunterschiede zwischen den Ländern geben, aus ökonomischer Sicht sind sie aber nur insoweit relevant, als sie mit Nutzenspillovers verbunden sind, also öffentliche Leistungen eines Landes auch Gebietsfremden zugute kommen. Die Internalisierung solcher Spillovereffekte von öffentlichen Ausgaben gehört aber systematisch nicht in den einnahmenbezogenen Finanzausgleich, sondern wäre – beispielsweise – im Rahmen der Gemeinschaftsaufgaben zu regeln.

Das gravierendste Problem besteht aber darin, dass eine Einbeziehung struktureller Bedarfsunterschiede in den Finanzausgleich die Fehlanreize des Systems weiter verschärfen würde. Der Fall der Sozialhilfelasten zeigt das exemplarisch: Würde man die Sozialhilfelasten der Länder als Bedarfskategorie im Finanzausgleich berücksichtigen, wäre der fiskalische Anreiz, durch eigene Anstrengungen und durch eine bessere wirtschaftliche Entwicklung die Zahl der Sozialhilfeempfänger zu reduzieren, deutlich vermindert. Denn ein Rückgang der Sozialhilfeleistungen in dem Land würde zugleich seine Zahlungen aus dem Finanzausgleich reduzieren, da der "Bedarf durch Sozialhilfelasten" zurückgeht. Insoweit untergräbt die Einbeziehung von Strukturunterschieden in den Finanzausgleich die Anreize der Länder, eine eigenverantwortliche Politik zu betreiben, und ist aus ökonomischer Sicht abzulehnen.

Ähnliches gilt im Übrigen für die Idee eines nationalen Entschuldungspaktes. Auch hier gehen die Anreizsignale genau in die falsche Richtung: Länder, die eine laxen Verschuldungspolitik betrieben haben, werden im Rahmen eines solchen Paktes geradezu

belohnt, während Länder, die Haushaltsdisziplin gewahrt haben, von einem solchen Pakt nicht profitieren. Die Folgen für das zukünftige Verschuldungsgebaren, wenn ein solcher Entschuldungspakt abgeschlossen werden würde, liegen auf der Hand.

Aus finanzwissenschaftlicher Sicht erscheint es bei der Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zudem dringend notwendig, den Ländern eine begrenzte Steuerautonomie zu gewähren. Es ist im internationalen Vergleich völlig ungewöhnlich, dass die Länder als Gliedstaaten unseres föderalen Systems über keine eigenständigen Besteuerungskompetenzen verfügen. Dies führt zu der paradoxen Situation, dass ein Land wie Nordrhein-Westfalen, das größer ist als einige Mitgliedsstaaten der EU, nicht in der Lage ist, eigenständig auch nur einen Euro eigene Steuereinnahmen zu erheben. Wie zuvor erwähnt, ist schon mit Blick auf die Prävention und Überwindung von Haushaltskrisen die Gewährung eigenständiger Besteuerungsrechte für die Länder geboten. Hier kommt – wie zuvor diskutiert – vor allem ein Zuschlagsrecht der Länder zur Einkommen- und Körperschaftsteuer in Frage.